



SAISON 2019

FISCHEN

**Marktgemeinde Gars am
Kamp**

Hauptplatz 82, 3571 Gars am Kamp

Telefon: 02985 / 22 25

FAX: 02985 / 22 25 – 24

Internet: <http://www.gars.at>

e-mail: gemeinde@gars.at

**Lizenzverkauf:
SHELL TANKSTELLE
KIENAST
Kremserstraße
3571 Gars am Kamp
Tel: 02985/2255
oder im Internet:
hejfish.com**



Saison: €327.-- Tag: €29.--

Rück – und Überblick über die SAISON 2018

Das Ergebnis der Fangberichte des abgelaufenen Jahres (ist ein statistischer Wert) bestätigt, was sich während des Jahres beim Fischen angekündigt hat: Ähnliche Entnahme an Regenbogenforellen wie 2017, stark steigende Tendenz bei Karpfen, steigend auch die Zahl der Hechte.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Bachforelle	364	464	372	212	----	----
Regenbogenforelle	92	154	147	100	365	332
Hecht	5	4	19	78	27	46
Karpf	34	49	37	2	27	136
Summe	495	671	575	392	419	514

Interessant: 2017 wurden 46 Bachforellen gefangen, 2018 waren es immerhin 94 – alle wurden selbstverständlich zurückgesetzt.

Nach wie vor ist es aber so, dass eine Summe von Faktoren sowohl den Fangerfolg als auch den Fischbestand beeinträchtigt:

1. Beeinträchtigung des Lebensraumes der Fische durch den Menschen (Kraftwerke, Regulierungen, Verbauung, Einleitungen....)
2. Zunahme von Fischjägern – Gänsesäger, Otter,...
3. Wassertemperaturen über +15 Grad Celsius verstärken die Nierenkrankheit (PKD) bei den Bachforellen.
4. Zu wenige Laichplätze?
5. Zu wenige Jungfischlebensräume?

...und dann gibt es noch eine ganze Reihe von Ursachen, die wir nicht kennen und an die wir nicht denken; deshalb können wir sie auch nicht beeinflussen.

Beeinflussen können wir als Bewirtschafter und Fischer nur die Entnahme durch uns selbst – und da erscheint es nicht gerade logisch nach jahrelangen Bemühungen zum Aufbau eines reproduzierenden Bachforellenbestandes laichfähige Bachforellen zu entnehmen!

DIE KONSEQUENZ daraus:

1. Da Regenbogenforellen weniger auf PKP reagieren werden in entnahmefähigem Maß ausschließlich Regenbogenforellen besetzt.
2. Um den geringen Bestand an Bachforellen, welche sowohl PKD als auch den Winter überlebt haben, zu erhalten, **bleibt die Entnahme von Bachforellen gänzlich verboten.**
3. Weiterführung des Cocooning Projekts mit Bachforellen in der Hoffnung, dass dadurch ein reproduktionsfähiger Bestand entsteht. Das ist die Begründung für die Schonung der Bachforellen.
4. Da die Bachforellen kaum natürliche Laichplätze vorfinden wird im Spätsommer das Projekt „Schaffung von Laichplätzen“ einmal versuchsweise ausprobiert.

Aus dem Besatz mit Regenbogenforellen ergibt sich, dass die Forellensaison bis Saisonende am 30.11. verlängert wird, Schonzeit der Regenbogenforelle gemäß NÖ Fischereiverordnung ist ja vom 1. Jänner bis 25. März, Brittelmaß 25 cm.

Wir werden uns bemühen den ersten Besatz mit Regenbogenforellen möglichst zeitnah zum Saisonbeginn am 1. April in den Kamp zu bringen (hängt natürlich vom Wasserstand im Kamp und von der Witterung ab) und den Gesamtbesatz von 400 kg Regenbogenforellen auf zumindest 3 Termine aufzuteilen.

Zur Beobachtung der Entwicklung des Bachforellenbestandes werden die FischerInnen ersucht, jede gefangene Bachforelle in den Fangkalender einzutragen – die Zahlen werden ausgewertet und sollen einen Überblick über die weitere Entwicklung verschaffen.

**BACHFORELLEN
SIND
GANZJÄHRIG
GESCHONT**

SCHONZEITEN und BRITTELMASS

der gängigsten Fischarten

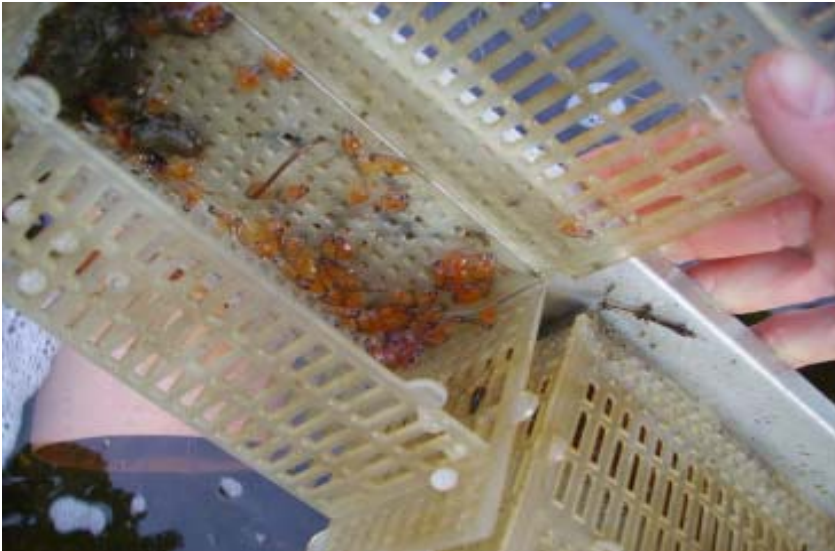
	Schonzeit	Brittelmaß
Aitel, Döbel	--	--
Äsche	1. März – 30. April	30 cm
Bachforelle	ganzjährig	
Barbe	1. Mai – 15. Juni	30 cm
Brachse	1. Mai – 31. Mai	25 cm
Gründling	1. Mai – 31. Mai	--
Hasel	16. März – 31. Mai	--
Hecht	1. Februar – 30. April	50 cm
Karpfen	--	35 cm
Nase	16. März – 31. Mai	35 cm
Regenbogenforelle	1. Jänner – 15. März	25 cm
Rotauge	1. April – 31. Mai	--
Schleie	1. Juni – 30. Juni	25 cm
Schneider	ganzjährig	
Wildkarpfen	1. Mai – 30. Juni	35 cm
Zander	1. April – 31. Mai	35 cm
Signalkrebs	--	--

BACHFORELLENCOCOONING

Seit 2010 arbeiten wir intensiv daran, unter Zuhilfenahme von Brutboxen direkt im Kamp das Schlüpfen von Bachforelleneiern zu ermöglichen. So weit feststellbar verlief der Versuch teilweise positiv, sodass das Projekt auch 2019 mit 25 000 Bachforelleneiern weitergeführt wird.

Bei der im September 2014 durchgeführten E - Befischung in Buchberg konnten auf 100 m Flusslänge 39 Bachforellen gefangen werden (Länge zwischen 8 cm und knapp 40 cm) - eine entsprechende Alterspyramide des Forellenbestandes war feststellbar.

Bei der Anfang Oktober 2017 durchgeführten E-Befischung konnten eine ganze Menge einjähriger Bachforellen festgestellt werden (trotz PKD). In den nächsten beiden Jahren wird sich die weitere Entwicklung des Bachforellenbestandes ja herausstellen.



THOMAS MUSCHL
3524 Großreinprechts 55
Tel: 02877/88115
www.fisch-zucht.at/

SAISONBERICHT 2018

1. Preise für Lizenzen bleiben unverändert wie in den Vorjahren: Saisonkarte € 327.-, Tageskarte € 29.-, Jugendsaisonkarte (bis vollendetes 18. Lebensjahr) € 181.-.
2. Entnahme im Jahr 2018: 0 Bachforellen, 332 Regenbogenforellen, 136 Karpfen und 46 Hechte wurden entnommen. 17 Saisonkarten und 120 Tageskarten wurden verkauft.
3. Geplanter Besatz für 2019: 400 kg Karpfen und 400 kg Regenbogenforellen werden ab Anfang April, abhängig von Witterung und Wasserstand, besetzt werden.
4. Signalkrebse kommen noch immer massenhaft vor, sie haben keine Schonzeit und kein Brittelmaß. Das Fangen ist nur mit Fischerkarte und Lizenz gestattet.
5. Bachforellen sind ab 2017 probeweise ganzjährig geschont, daher keine Entnahme von Bachforellen. Gefangene Bachforellen bitte in den Fangkalender eintragen, um die Bestandsentwicklung beobachten zu können.
6. Die FISCHERBESPRECHUNG findet am Saisonende statt (vsl.29.11.2019) eine gesondert Einladung ergeht zeitgerecht.
7. NEWSLETTER: Wer über laufende Neuigkeiten (z.B. Besatztermine) informiert werden möchte, der schicke ein E-mail mit dem Betreff „Fischerei Gars“ an wiesinger.friedrich@aon.at, die Infos werden dann laufend per mail übermittelt.

Mit Petriheil 2019

i.A. GR Friedrich Wiesinger
Tel.: 0699/81929050
wiesinger.friedrich@aon.at



Unsere Fischereiaufseher sind erreichbar:

Günter Salway 0699/18209911

Jochen Schmid 0664/4027554

Stefan Kaltschik 0660/2013674

Josef Wiesinger 0664/8588154

Friedrich Wiesinger 0699/81929050 oder

wiesinger.friedrich@aon.at



Marktgemeinde Gars am Kamp

FISCHEREIORDNUNG

Fischereirevier Großer Kamp I/8

Das Fischen ist in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise auszuüben (§ 12 Abs. 1 NÖ Fischereigesetz). Weidgerecht heißt auch, die Fischerei aus Liebhaberei und aus Freude an der Natur auszuüben und die Fische mit größtmöglicher Schonung zu behandeln (Das Fischen von Brücken aus und das stundenlange Einsperren von Fischen in Setzkeschern gehört sicher nicht dazu). Erwerb mittels der Beute sowie Rekordsucht im Beutemachen entsprechen nicht dem Verständnis von Weidgerechtigkeit. Mit Übernahme der Lizenz verpflichtet sich jede(r) FischerIn den Inhalt dieser Fischereiordnung zur Kenntnis zu nehmen und alle Bestimmungen einzuhalten. Weiters wird jede(r) LizenznehmerIn angehalten, sich mit den Bestimmungen des NÖ Fischereigesetzes vertraut zu machen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Es ist Pflicht des(r) Fischer(In)s sich mit den Revier- und Streckengrenzen vertraut zu machen.
2. Die Fischerkarte und die Lizenz müssen stets mitgeführt werden.
3. Keine Abfälle zurücklassen!
4. Bei der Behandlung von Fischen ist größtmögliche Schonung geboten. Beim Fischen ist eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische sowie ein Lösegerät mitzuführen.
5. Für die Lizenz wird der von der Marktgemeinde Gars am Kamp festgesetzte Betrag entrichtet. Dieser wird weder bei unterlassener Ausübung noch bei Entzug der Lizenz rückerstattet.
6. Um Zwistigkeiten zu vermeiden ist Höflichkeit und verantwortungsvolle Rücksichtnahme angebracht.

Beschädigung fremden Besitzes oder Beunruhigung der Jagd sind verboten. Das Betreten der Wehranlagen ist verboten. Für verursachte Schäden haftet der/die FischerIn. Werden bei der Fischereiausübung Schwierigkeiten bereitet, ist der Marktgemeinde Gars am Kamp Mitteilung zu machen.

7. Jede(r) FischerIn ist verpflichtet an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken. Jede wahrgenommene Übertretung gesetzlicher Bestimmungen oder der Fischereiordnung, insbesondere jede Wasserverunreinigung, ist unverzüglich der Marktgemeinde Gars am Kamp, einem Fischereiaufseher oder der Polizei mitzuteilen.
8. Eine Übertretung dieser Fischereiordnung berechtigt die Gemeinde zum sofortigen Entzug der ausgestellten Lizenz ohne dafür Rückvergütung zu leisten.
9. Die Marktgemeinde Gars am Kamp ist berechtigt Ansuchen um Erteilung einer Lizenz abzulehnen sowie Änderungen der Fischereiordnung während der Dauer der Lizenz vorzunehmen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Reviergrenzen: Im Norden vom Bahnhof Gars – Thunau – Tennisplatz Gars bis im Süden knapp unterhalb der Tobelbachmündung am orographisch linken Ufer (ungefähr 400 m flußab der Kamptalradwegbrücke), einschließlich der Werkskanäle, ohne Seitengerinne.
2. Fangzeiten: Saison vom 1. April bis 30. November, ausgenommen der Badebereich des Erlebnisbades Gars; während des Badebetriebes ist das Fischen hier verboten. Von der Eisenbahnbrücke Buchberg flussabwärts bis zur Hinweistafel unterhalb des Schlosses (Bereich Schlosspark = Schongebiet) ist das Fischen verboten. Das Fischen bei Nacht (90 Minuten nach Sonnenuntergang bis 90 Minuten vor Sonnenaufgang) ist verboten.

3. Entnahmebeschränkung: Höchstens 3 Edelfische pro Tag und 10 pro Kalenderwoche dürfen entnommen werden. Forelle, Karpf und Hecht zählen als Edelfisch.
4. Schonzeiten und Brittelmaße: es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße, ausgenommen: BACHFORELLE ganzjährig GESCHONT. KEINE ENTNAHME von BACHFORELLEN. Gefangene Bachforellen bitte in den Fangkalender eintragen.
5. Fischfanggeräte: Erlaubt sind höchstens 2 Angelgeräte. Die Aufsicht über die Angelgeräte ist ununterbrochen und persönlich vom LizenznehmerIn auszuüben. Das Fischen mit lebendem Köderfisch, Wurm, Made und anderen lebenden Ködern ist im gesamten Revier verboten, genauso ist die Verwendung von Drillingen und Doppelhaken im gesamten Revier verboten. Verboten ist das Fischen vom Boot (auch Belly Boat) aus.
6. Fliegenstrecke: Zwischen Häusermannwehr und Straßenbrücke Buchberg darf nur mit Fliegenrute, künstlicher Fliege (auch Streamer, Nympe, etc.) und Schonhaken (Widerhaken abgeschliffen oder niedergebogen) gefischt werden.
7. Fangkalender: Jeder entnommene Fisch ist sofort nach Entnahme in den Fangkalender einzutragen. Dieser Kalender ist samt dem Fangbericht mit Ablauf der Saison der Marktgemeinde Gars am Kamp zu übermitteln.
8. Kontrollen: Zur Überwachung der Fischereiordnung sind bestellte Aufseher befugt und verpflichtet. Ihren Aufforderungen und Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Mit dieser Fischereiordnung treten alle bisherigen Fischereiordnungen außer Kraft.

FANGBERICHT
REVIER : Großer Kamp I/8
GARS am KAMP
von 01.04.2019 bis 30.11.2019

		Stk	Gewicht in kg
Aitel, Döbel	X		
Bachforelle	°		
Barbe	X		
Brachse	X		
Flussbarsch	-		
Hecht	-		
Karpfen	X		
Nase	X		
Regebogenforelle	°		
Schleie	X		
Zander	-		
Rotauge			
Muschel –unbeabsichtigter Fang oder Tötung			
Signalkrebs			
Gesamte Summe			
Salmoniden	°		
Cypriniden	X		
Raubfische	-		
Krustentiere			
Muschel			

Gemäß § 3 der NÖ Fischereiverordnung sind Salmoniden (°) und Krustentiere in Stückzahl, alle anderen Fische nach Gewicht einzutragen.

Name und Anschrift
des Lizenznehmers.....

Den Fangbericht (auch Leermeldung) bis 2 Wochen nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz bitte an MARKTGEMEINDE GARS, FISCHEREI, Hauptplatz 82, 3571 Gars am Kamp übermitteln

Gars am Kamp (256)

Frauenäcker

REVIERGRENZE

1 2 3 4 5

HÄUSERMANNWEHR
FLIEGENSTRECKE

SCHONGEBIET

REVIERGRENZE

